



Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2026 die freihändige Verpachtung der Gemeindejagd KG Schladming - Klaus, KG 67612 Schladming und KG 67605 Klaus an die bäuerliche Jagdgesellschaft Klaus – Schladming, vertreten durch Johann Trinker, vlg. Reithap, Wilfried Schrempf, vlg. Klausner und Günther Rettenbacher vlg. Drusch für die Pachtdauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 beschlossen.

Die Eigentümer der die Gemeindejagd „KG Schladming“ und „KG Klaus“ bildenden Grundstücke können innerhalb von 8 Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel schriftlich Einwendungen gegen die beschlossene freihändige Verpachtung vorbringen. Diese Einwendungen werden von der Stadtgemeinde mit dem Gemeinderatsbeschluss über die freihändige Jagdvergabe der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde steht nur jenen Eigentümern das Recht zur Berufung zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

DI Hermann Trinker



Angeschlagen am:

28/09/2026

Abgenommen am:



Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2026 die freihändige Verpachtung der Gemeindejagd KG Rohrmoos, KG 67611 Rohrmoos an die Jagdgesellschaft Rohrmoos – Obertal, vertreten durch Johann Trinker, vlg. Entinger für die Pachtdauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 beschlossen.

Die Eigentümer der die Gemeindejagd „KG Rohrmoos - Obertal“ bildenden Grundstücke können innerhalb von 8 Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel schriftlich Einwendungen gegen die beschlossene freihändige Verpachtung vorbringen. Diese Einwendungen werden von der Stadtgemeinde mit dem Gemeinderatsbeschluss über die freihändige Jagdvergabe der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde steht nur jenen Eigentümern das Recht zur Berufung zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

DI Hermann Trinker



Angeschlagen am:

28/09/2026

Abgenommen am:



Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2026 die freihändige Verpachtung der Gemeindejagd KG Preunegg, KG 67609 Preunegg an Gerhard Wilfried Trinker für die Pachtdauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 beschlossen.

Die Eigentümer der die Gemeindejagd „KG Preunegg“ bildenden Grundstücke können innerhalb von 8 Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel schriftlich Einwendungen gegen die beschlossene freihändige Verpachtung vorbringen. Diese Einwendungen werden von der Stadtgemeinde mit dem Gemeinderatsbeschluss über die freihändige Jagdvergabe der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde steht nur jenen Eigentümern das Recht zur Berufung zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

DI Hermann Trinker



Angeschlagen am:

28/09/2026 Mr.

Abgenommen am:

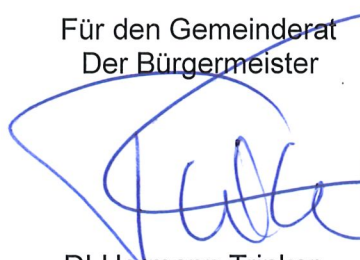


Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2026 die freihändige Verpachtung der Gemeindejagd KG Untertal, KG 67613 Untertal an die Jagdgesellschaft Untertal, vertreten durch Obmann Christian Kraml für die Pachtdauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 beschlossen.

Die Eigentümer der die Gemeindejagd „KG Untertal“ bildenden Grundstücke können innerhalb von 8 Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel schriftlich Einwendungen gegen die beschlossene freihändige Verpachtung vorbringen. Diese Einwendungen werden von der Stadtgemeinde mit dem Gemeinderatsbeschluss über die freihändige Jagdvergabe der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde steht nur jenen Eigentümern das Recht zur Berufung zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister


DI Hermann Trinker



Angeschlagen am: *28/09/2026*

Abgenommen am:



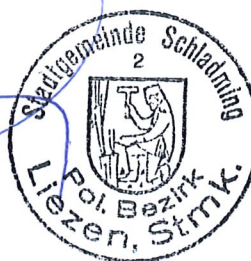
Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2026 die freihändige Verpachtung der Gemeindejagd KG Pichl, KG 67608 Pichl an die Jagdgesellschaft KG Pichl, vertreten durch Obmann Wolfgang Trinker vlg. Saumerhof für die Pachtdauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 beschlossen.

Die Eigentümer der die Gemeindejagd „KG Pichl“ bildenden Grundstücke können innerhalb von 8 Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel schriftlich Einwendungen gegen die beschlossene freihändige Verpachtung vorbringen. Diese Einwendungen werden von der Stadtgemeinde mit dem Gemeinderatsbeschluss über die freihändige Jagdvergabe der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde steht nur jenen Eigentümern das Recht zur Berufung zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

DI Hermann Trinker



Angeschlagen am:

28/09/2026

Abgenommen am: